

Gibts den Einkommensfreibetrag auch bei Krankheit oder Unfall?

PRAXISBEISPIEL Eine erwerbstätige Person, die ergänzend zum Einkommen Sozialhilfe bezieht, erhält nur dann einen Einkommensfreibetrag, wenn sie tatsächlich arbeitet.

Herr H. wird mit seiner vierköpfigen Familie ergänzend zu seinem Lohn von der Sozialhilfe unterstützt. Aufgrund seiner Erwerbstätigkeit erhält er einen Einkommensfreibetrag (EFB). Dann erleidet Herr H. einen schweren Unfall, was zur Folge hat, dass er bis auf weiteres zu 100 Prozent arbeitsunfähig ist. Nach einem chirurgischen Eingriff steht fest, dass er noch eine Phase der Rehabilitation durchlaufen muss. Sein Lohn wird im Rahmen der obligatorischen Unfallversicherung weiterhin zu 80 Prozent entrichtet.

→ FRAGEN

Es stellen sich folgende Fragen:

- Hat Herr H. während der Phase seiner Arbeitsunfähigkeit weiterhin Anspruch auf einen EFB?
- Wenn ja, unabhängig von der Dauer seiner Arbeitsunfähigkeit?
- Welche Kriterien sind für die Gewährung eines EFB massgebend?

PRAXIS

In dieser Rubrik werden exemplarische Fragen beantwortet und publiziert, die der SKOS im Rahmen ihrer Beratungsangebote gestellt werden.

Weitere Informationen unter [skos.ch](https://www.skos.ch) → Beratung für Institutionen.

→ GRUNDLAGEN

Gemäss den Erläuterungen zu SKOS-Richtlinien D.2 ist ein Einkommensfreibetrag nur dann zu gewähren, wenn die entsprechende Arbeitsleistung erbracht worden ist. Auf Ersatzeinkommen (z.B. Taggelder von Sozialversicherungen) wird kein EFB gewährt.

Ausserdem gilt in der Sozialhilfe Grundsatz, dass unterstützte Personen nicht bessergestellt werden sollen als Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Häufig machen Ersatzeinkommen lediglich einen geringeren prozentualen Anteil des Erwerbseinkommens aus. Deshalb erleiden Personen, die krank sind oder einen Unfall erlitten haben, eine empfindliche Einkommenseinbusse. Dies trifft auch auf Arbeitslose zu. Aufgrund des Gleichbehandlungsgebotes ist es somit verhältnismässig und vertretbar, wenn Personen in der Zeitspanne, in der das Ersatzeinkommen ausgerichtet wird, keinen EFB erhalten.

→ ANTWORT

Herr H. verliert während der Phase seiner Arbeitsunfähigkeit den Anspruch auf einen EFB.

Die Dauer der Arbeitsunfähigkeit spielt keine Rolle. Es wird aber empfohlen, den EFB erst ab einem Monat Arbeitsunfähigkeit zu streichen, damit kurze krankheits-

bedingte Absenzen überbrückt werden können. Ausnahmen bleiben jedoch vorbehalten und sind dann sinnvoll, wenn die baldige Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit absehbar ist. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, bereits bei der Gewährung einer Anreizzulage auf die Bedingungen für deren Wegfall hinzuweisen.

*Daniela Moro, Mitglied der Rete
(Arbeitsgruppe der Richtlinienkommission der SKOS)*